

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juni 2015

482.

Schriftliche Anfrage von Mauro Tuena und Roger Liebi betreffend Revision des Radiound Fernsehgesetzes, Kostenfolge für die stadteigenen und stadtnahen Betriebe

Am 18. März 2015 reichten Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/83, ein:

Am 14. Juni stimmt das Schweizer Volk über das revidierte Radio- und Fernsehgesetz ab. Damit wird eine Billag-Mediensteuer eingeführt. Auch die Verwaltungen müssen diese künftig bezahlen, wenn sie mehr als Fr. 500'000 Umsatz machen und mehrwertsteuerpflichtig sind. Die Steuerzahler werden also mehrfach zur Kasse gebeten (als Einzelperson, als Unternehmer, via Gemeinde- Kantons- und Bundesverwaltung, etc...).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Wie viel wird die Mediensteuer die Stadt Zürich nach heutigem Wissen kosten (bitte aufschlüsseln nach MWSt.-Nummer, da eventuell stadteigene/stadtnahe Betriebe eigene MWSt.-Nummern haben und diese entsprechend separat abgabepflichtig sind)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Heute müssen Haushalte und Unternehmen, die über ein betriebsbereites Gerät für Radio oder Fernsehen verfügen, eine Empfangsgebühr bezahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Empfang von Radio- und TV-Programmen in Betrieben unterscheiden zwischen gewerblichem und kommerziellem Empfang. Die Gebühren für den gewerblichen Empfang fallen an, wenn die Empfangsgeräte für die Information oder Unterhaltung der *Mitarbeitenden* zur Verfügung stehen. Die Gebühren für den kommerziellen Empfang fallen an, wenn die Empfangsgeräte für die Information oder Unterhaltung der *Kundschaft* zur Verfügung stehen. Die Gebühren für den kommerziellen Empfang (zur Kundinnen- und Kundeninformation sowie -unterhaltung) sind abhängig von der Anzahl Empfangsgeräte in drei Kategorien eingeteilt: Kategorie I = 1–10 Geräte, Kategorie II = 11–50 Geräte, Kategorie III = mehr als 50 Geräte. Die Gebühren für den gewerblichen Empfang (zur Mitarbeitendeninformation und -unterhaltung) entsprechen den Gebühren des kommerziellen Empfangs der Kategorie I und sind unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte pro Geschäftsstelle einmal geschuldet.

Künftig soll das neue Abgabesystem, über das am 14. Juni 2015 auf nationaler Ebene abgestimmt wird, einfacher und gerechter sein, da die Finanzierung breiter abgestützt wäre und jedes Unternehmen die Abgabe nur einmal entrichten müsste statt wie nach heutigem Recht pro Filiale. Es würde auch nicht mehr zwischen gewerblichem und kommerziellem Empfang unterschieden. Für Unternehmen gälte künftig eine nach Umsatz differenzierte Abgabe, basierend auf dem nach Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) zu deklarierenden Gesamtumsatz (ausschliesslich Mehrwertsteuer). Unternehmen, die weniger als Fr. 500 000.— Jahresumsatz erwirtschafteten, wären von der Abgabe ganz befreit. Im Vergleich zu heute wären demnach gemäss Angaben des Bundes in den Abstimmungsunterlagen rund 75 Prozent aller Unternehmen von der Abgabe befreit, da sie nicht in der Liste der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind oder weniger als Fr. 500 000.— Jahresumsatz erwirtschaften.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen kann die Frage «Wie viel wird die Mediensteuer die Stadt Zürich nach heutigem Wissen kosten (Bitte aufschlüsseln nach MWSt.-Nummer, da eventuell stadteigene/stadtnahe Betriebe eigene MWSt.-Nummern haben und diese entsprechend separat abgabepflichtig sind)?» wie folgt beantwortet werden:

Als abgabepflichtiges Unternehmen im Sinne des revidierten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) gilt jede Institution, die über eine eigene Mehrwertsteuer-Nummer verfügt und einen Jahresumsatz von Fr. 500 000.— oder mehr erzielt. Die Einführung dieser allgemeinen Abgabe würde für die Stadt Zürich — gemäss dem revidierten Art. 70 Abs. 3

RTVG und gestützt auf die im Jahr 2014 erzielten Mehrwertsteuer-Umsätze sowie aufgeschlüsselt nach Mehrwertsteuer-Nummern – zu folgendem Ergebnis führen:

Institution	Dienststellen-Bezeichnung	Nicht MWST- pflichtig	MWST-Nummer	Allgemeine Abgabe (in Fr.)
1000	Gemeinde	X		
1005	Gemeinderat	X		
1007	Finanzkontrolle	X		
1010	Beauftragte/r in Beschwerdesachen	Х		
1015	Stadtrat	Х		
1020	Stadtkanzlei	Х		
1025	Rechtskonsulent	Х		
1035	Datenschutzbeauftragte/r	Х		
1060	Gesamtverwaltung	Х		
1070	Betreibungsämter	Х		
1080	Friedensrichterämter	Х		
1500	Präsidialdepartement, Zentrale Verwaltung	Х		
1501 / 1510	Kulturförderung		CHE-115.797.715	6 300
1501 / 1511	Theater am Hechtplatz		CHE-115.985.694	1 000
1501 / 1512	Filmpodium		CHE-112.553.453	400
1501 / 1513	Zürcher Theater Spektakel		CHE-112.786.483	1 000
1505	Stadtentwicklung Zürich		CHE-289.327.857	1 000
1506	Fachstelle für Gleichstellung	Х		
1520	Museum Rietberg		CHE-115.985.889	2 500
1530	Bevölkerungsamt		CHE-115.977.275	2 500
1560	Statistik Stadt Zürich		CHE-115.976.637	0
1561	Projektstab Stadtrat	Х		
1565	Stadtarchiv Zürich	Х		
2000	Finanzdepartement; Zentrale Verwaltung	Х		
2015	Finanzverwaltung	Х		
2016	Kompetenzzentrum Risiko- und Versiche- rungsmanagement	х		
2021	Liegenschaftenverwaltung		CHE-115.989.976	1 000
2040	Steueramt	Х		
2050	Human Resources Management		CHE-113.551.735	1 000
2080	Organisation und Informatik		CHE-116.013.026	6 300
2500	Polizeidepartement; Zentrale Verwaltung	Х		
2501	Schutzraumbautenfonds	Х		
2505	Parkgebühren	Х		
2506	Blaue Zonen	Х		
2520	Stadtpolizei		CHE-115.981.437	2 500
2525	Stadtrichteramt	Х		
2550	Schutz & Rettung		CHE-115.985.381	6 300
2555	Dienstabteilung Verkehr		CHE-115.979.481	1 000
3000	Gesundheits- und Umweltdepartement; Zentrale Verwaltung	Х		
3010	Städtische Gesundheitsdienste	Х		
3020	Pflegezentren der Stadt Zürich		CHE-100.485.394	15 600
3026	Alterszentren der Stadt Zürich		CHE-113.512.528	15 600

3030	Stadtspital Waid		CHE-100.104.427	15 600
3035	Stadtspital Triemli		CHE-100.104.611	2 500
3045	Umwelt- und Gesundheitsschutz		CHE-112.621.534	2 500
3500	Tiefbau- und Entsorgungsdepartement; Zentrale Verwaltung	Х		
3501	Fonds des überkommunalen Strassennetzes	Х		
3504	Parkraumfonds	Х		
3506	Vorfinanzierung für Einhausung der Autobahn Schwamendingen	Х		
3515	Tiefbauamt		CHE-115.992.599	6 300
3525	Geomatik + Vermessung		CHE-115.977.341	2 500
3535	ERZ Abwasser (einschliesslich Werkstatt- betrieb)		CHE-108.954.659	15 600
3550	ERZ Abfall (einschliesslich Holding)		CHE-116.046.681	15 600
3555	ERZ Fernwärme		CHE-113.514.622	6 300
3560	ERZ Stadtreinigung		CHE-113.514.591	2 500
3570	Grün Stadt Zürich		CHE-115.985.317	6 300
4000	Hochbaudepartement; Zentrale Verwaltung	Х		
4015	Amt für Städtebau		CHE-114.841.058	400
4020	Amt für Hochbauten		CHE-115.992.702	6 300
4035	Amt für Baubewilligungen		CHE-114.921.651	2 500
4040	Immobilien Stadt Zürich		CHE-115.985.257	15 600
4500	Departement der Industriellen Betriebe; Zentrale Verwaltung	Х		
4502	Vorfinanzierung von Stromsparmass- nahmen	Х		
4525	Wasserversorgung		CHE-108.954.139	15 600
4530	Elektrizitätswerk		CHE-108.954.978	15 600
4540	Verkehrsbetriebe (Gruppe ZVV)		CHE-116.287.954	15 600
5000	Schul- und Sportdepartement; Zentrale Verwaltung (einschliesslich NONAM)	Х		
5005	Schul- und Büromaterialverwaltung		CHE-116.012.943	2 500
5010	Schulamt (Primar- und Oberstufe)		CHE-113.834.535	1 000
5011	Schulamt (SchülerInnenheime)		CHE-113.887.224	1 000
5026	Musikschule Konservatorium Zürich	Х		
5050	Gesundheit und Prävention	Χ		
5063	Fachschule Viventa		CHE-114.974.096	2 500
5070	Sportamt		CHE-114.833.627	6 300
5500	Sozialdepartement; Zentrale Verwaltung	Х		
5510	Support Sozialdepartement	Χ		
5515	Amt für Zusatzleistungen		CHE-115.979.469	6 300
5520	Laufbahnzentrum		CHE-115.976.850	2 500
5530	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Х		
5550	Soziale Dienste		CHE-106.489.887	1 000
5560	Soziale Einrichtungen und Betriebe		CHE-113.797.041	6 300
	Total, ohne Stiftungen (in Fr.)			240 700
9701	Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien	Х		
9702	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich		CHE-105.984.411	6 300
9703	Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich		CHE-102.478.005	6 300

9704	Stiftung «Bezahlbar und ökologisch wohnen»	Х		
Total, einschliesslich Stiftungen (in Fr.)				253 300

Die Übersicht zeigt, dass von den mehrwertsteuer-pflichtigen Dienststellen einzig die Institution 1560 (Statistik Stadt Zürich) von der Abgabe befreit wäre, da deren Jahresumsatz unter der Schwelle von Fr. 500 000.– liegt.

Die für die stadteigenen und stadtnahen Betriebe auf Basis der Werte für das Jahr 2014 errechnete allgemeine Abgabe von Fr. 253 300.— entspräche somit einer Zunahme von 18,8 Prozent im Vergleich zur nach geltendem Recht entrichteten «Billag-Gebühr» in Höhe von Fr. 213 144.40.

Vor dem Stadtrat die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti